

Satzung der Behinderten-Sportgemeinschaft-Opladen 1962 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft-Opladen 1962 e.V.“
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „BS Opladen 1962 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit zur sozialen Integration behinderter und nicht behinderter Menschen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. die Öffentlichkeit, die am Gesundheitswesen und die am Sport beteiligten Gruppen über den Behindertensport und seine soziale Bedeutung zu informieren,
 - b. die Förderung von Leibesübungen für Menschen mit und ohne Behinderungen aller Schadensarten und Altersstufen zur Stärkung der Gesundheit sowie zur Wiedergewinnung und Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - c. für alle Menschen mit und ohne Behinderungen ein breit gefächertes Rehabilitations- und Sportprogramm anzubieten.
 - d. Förderung der Jugendarbeit
 - e. mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein Westfalen e. V. (BRSNW) und Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) sowie mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen betreuen und den verschiedenen Versicherungsträgern zusammenzuarbeiten,
 - f. den sportlichen Wettbewerb aller Disziplinen des Behindertensportverbandes zu fördern, soweit es der Bedarfssituation des Vereins entspricht und dem einzelnen Schadensbild gesundheitlich zuträglich ist,
 - g. die Ausbildung und den Einsatz geeigneter Übungsleiter zu fördern,
 - h. zur Förderung der sozialen Integration eigene sportliche Veranstaltungen durchzuführen und sich an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen zu beteiligen,

- i. im Sinne der Integration der Behinderten auch interessierten Nichtbehinderten Mitarbeit, Mitgliedschaft und Teilnahme am Behindertensport zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon ist der sportliche Wettbewerb, wenn keine separate Wertung erfolgen kann.
- j. Beratung von Behörden der Stadt und des Kreises bei der Errichtung behindertengerechter Sportstätten und anderer öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) nicht aus.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im:

- Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BRSNW)
- Sportbund Leverkusen e.V.
- Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
- Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BVNRW)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder dem Verein Schaden zugefügt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats seit Zugang des Beschlusses das Recht des schriftlichen Widerspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beitragszahlungen sind bis zum 01. April des Jahres für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Wird auch dann der Beitrag nicht innerhalb eines Monats gezahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss entschieden werden. Über den Ausschluss ist das Mitglied zu informieren.
- (6) Mahnkosten können erhoben werden.
- (7) Liegt ein SEPA-Lastschrift Mandat vor, werden die Jahresbeiträge bei jährlicher Zahlung am 01.04. eines Jahres, bei halbjährlicher Zahlung anteilig zum 01.04. und 01.10. eines Jahres eingezogen. Kosten einer Rücklastschrift werden dem Mitglied belastet.
- (8) Eine halbjährliche Zahlung ändert nicht die Kündigung zum Jahresende.
- (9) Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, zahlen den entsprechenden Jahresanteil ab Eintrittsmonat.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem oder der 1. Vorsitzenden,

- b. dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Kassierer oder der 1. Kassiererin,
 - d. dem 2. Kassierer oder der 2. Kassiererin,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den mitarbeitenden Übungsleitern.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode berufen. Diese Berufung kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ohne besondere Frist widerrufen werden. Sie endet auch, wenn der geschäftsführende Vorstand zurücktritt. In diesem Falle ist die erneute Berufung durch den neu gewählten geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für die Durchsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verantwortlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende, im Fall seiner/Ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden, als auch des Gesamtvorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmengleichheit ist Ablehnung.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis wiedergeben muss.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Darunter immer der erste oder zweite Vorsitzende.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (4) Den Mitgliederversammlungen gehören an:
 - a. alle ordentlichen Mitglieder,
 - b. der Gesamtvorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind:
 - a. alle anwesenden Mitglieder,
 - b. alle anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren (Kassenprüfer),
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, wird schriftlich per Brief, an die vom Mitglied angegebene Adresse, eingeladen.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (10) Beschlüsse werden, wenn die Satzung oder die Versammlung kein anderes Verfahren festlegt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Verhandlungsgegenstand oder der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Festlegung über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters/in und des Schriftführers oder der Schriftführerin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Revisoren

Die Kassen- und Buchprüfung hat jährlich durch zwei Revisoren zu erfolgen. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nur für einen Revisor möglich. Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Änderungen der Satzung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei einer Auflösung des Vereins der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlichen Gründen verlangt oder zwingend erforderlich

werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen sind dem Gesamtvorstand und der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sobald die gesetzlichen Regelungen dies erfordern.

§ 16 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten im Internet (Homepage) und der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche

Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, s. §31 BGB.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind, s. §31 BGB.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.07.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft.